

**Rudolfstr. 125  
42285 Wuppertal**

**Tel: 0202 - 31 84 41**

**Fax: 0202 - 30 66 04**

**E-Mail: [info@tacheles-sozialhilfe.de](mailto:info@tacheles-sozialhilfe.de)**

**Internet: [www.tacheles-sozialhilfe.org](http://www.tacheles-sozialhilfe.org)**

**Geschäftsführender Vorstand:  
Harald Thomé**

**Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal**

Jobcenter AöR  
Vorstand Frau Degener,  
Herr Haller, Herr Dr. Kletzander  
Bachstr. 2

42275 Wuppertal

Wuppertal, den 20.10.2024

## **Unsere Beschwerde vom 24.09.2024 im Fall des Herrn XXX Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2024**

Sehr geehrte Frau Degener,  
sehr geehrter Herr Haller,  
sehr geehrter Herr Dr. Kletzander,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.10.2024 bezüglich des Falles des Herrn XXX.  
Wir vom Verein Tacheles wollten uns Ihnen eigentlich in der allernächsten Zeit einmal in Ruhe vorstellen, die Ziele unserer Arbeit sowie unsere Vorgehensweise darstellen und unsere Bereitschaft und den Wunsch nach einem gemeinsamen Gespräch und einer guten Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen.

Aber durch das Fehlverhalten Ihrer Mitarbeitenden und die immense Notlage in der Herr XXX dadurch gebracht wurde, muss die Auseinandersetzung über diesen Fall zunächst im Vordergrund stehen, auch wenn wir uns eine andere erste Kontaktaufnahme mit Ihnen Frau Degener, als neue Geschäftsführerin der Wuppertaler Jobcenter AöR, gewünscht hätten.

### **Im Fall des Herrn XXX geht es uns um folgende Punkte:**

1. Nachweislich falsche Angaben, die Ihre Mitarbeitenden uns und auch Ihnen zum Sachverhalt gemacht haben.
2. Unvollständigkeit und Manipulation der vorgelegten Akte. Fehlende Paginierung und unzulässige Schwärzung von Dokumenten in der Akte.
3. Fehlende Sorgfalt von Seiten der Sachbearbeitung und der Rechtsstelle zur Aufklärung von Sachverhalten unter Einbeziehung aller Informationen. Die voreingenommene Haltung gegenüber unserem Klienten und die leichtfertige Versagung von Leistungen führen zu dessen Existenzvernichtung.
4. Umgehung der Vorschriften bei Verfahrensbevollmächtigten und zur Pflicht der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Stellen, die Hilfebedürftige unterstützen.

Wir sind uns darüber bewusst, dass diese Vorwürfe schwerwiegend sind und begründen sie nachfolgend ausführlich.

### **Zu 1.: Unwahre Angaben, die uns und Ihnen gegenüber gemacht wurden:**

- a) Falsche Angaben über das Zustandekommen des Termins zum Hausbesuch am 01.10.2024:  
In Ihrem Schreiben vom 9.10.2024 führen Sie aus „am 27.09.2024 wollten Kollegen erneut einen Hausbesuch durchführen, dazu wurde Hr. XXX im Vorfeld angerufen, ob er denn da

wäre. Seine Aussage war, dass er nicht da wäre. Auf die Frage, wann wir denn zu einem Hausbesuch können könnten, gab der Dienstag den 01.10.2024“.

Richtig ist, dass das Telefonat mit Herrn XXX am 27.09. stattgefunden hat. Der Verlauf war aber ein anderer. Herr XXX stellte in dem Telefonat dar, dass er sich zu diesem Zeitpunkt in Vohwinkel befinde und so schnell nicht, wie gewünscht in 10 Minuten, in seine Wohnung zurückkommen könne, da er erst Pfandflaschen sammeln müsse, um sich ein Ticket leisten zu können. Er könne nicht sofort nach Hause fahren, um für den Hausbesuch erreichbar zu sein, da er nicht schwarzfahren wollte. Daraufhin wurde **von Seiten des Anrufers** Dienstag der 01.10. als Ersatztermin vorgeschlagen, da der Anrufer selbst am Montag keine Zeit habe. Zu diesem Sachverhalt liegt also eine Falschinformation vor, welche wiederum zu Ihrer Vermutung führte, schon seine Aussage würde bestätigen, dass Hr. XXX sich nur selten in seiner Wohnung aufhalte. Zudem deute die Tatsache, dass er einen Termin erst vier Tage später anbieten würde, darauf hin, dass er keine große Dringlichkeit darin sehe mitzuhelfen, den Sachverhalt aufzuklären.

Es bleibt festzuhalten: Hr. XXX konnte nicht kurzfristig am 27.09. zu seiner Wohnung nach Barmen kommen, da er sich ohne Fahrticket in Vohwinkel befand. Der Termin am 1.10. wurde von dem Anrufer, vermutlich dem Mitarbeiter des Ermittlungsdienstes vorgeschlagen. Beachtet man die Tatsache, dass der Tag des Anrufs ein Freitag war und der Ermittlungsdienst vermutlich nicht an Wochenenden zum Hausbesuch erscheint, wäre ein sehr viel früherer Termin kaum möglich gewesen

***Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn XXX über das Telefonat vom 20.10.2024.***

In der Akte des Herrn XXX ist über dieses geführte Telefonat kein Vermerk zu finden. Da dies als wesentliches Argument gegen Herrn XXX verwendet wird, wäre zumindest ein Aktenvermerk zu erwarten gewesen.

b) Vorgeblicher Hausbesuch am 01.10.2024:

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, „Hr. XXX ...[...] war jedoch erneut nicht anzutreffen. Auch bis zum heutigen Tag hat sich Hr. XXX nicht gemeldet, oder dazu geäußert“.

Die hier getroffenen Angaben sind wiederum unrichtig. Herr XXX war am 01.10. bis 14:30 Uhr zusammen mit einem Bekannten, in seiner Wohnung und hat dort, wie auch am 02. und 04.10. (am 03.10. war ein Feiertag), vergeblich auf den Hausbesuch gewartet.

***Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn XXX sowie Eidesstattliche Versicherung des Herrn XXX vom 20.10.2024***

## **Zu 2.) Unvollständige und manipulierte Akte sowie unzulässige Schwärzung von Unterlagen**

a) Fehlende Dokumente zu anscheinend durchgeführten Hausbesuchen:

Die uns am 15.10.2024 übermittelte Akte ist unvollständig. Laut Widerspruchsbescheid, welcher der Akte zu entnehmen ist (aber bisher weder uns noch Herrn XXX übersandt wurde) wurden am 07.05., 23.05. und 01.10.2024 Hausbesuche durch die Jobcenter AöR durchgeführt. Die Akte enthält aber weder eine Beauftragung zum Hausbesuch, noch einen Hinweis was und wie ermittelt werden soll, ebenfalls Hausbesuchsprotokolle, welche zwingend anzufertigen sind. Auch befinden sich sonst regelmäßig Fotos von Klingelschildern und Briefkasten in Akten, solche Dokumente sind ebenfalls nicht enthalten. Weiterhin ist es üblich, dass nach erfolgten oder erfolglosen Hausbesuchen Hinweise vom Ermittlungsdienst

der Jobcenter AöR über das weitere Verfahren gegeben werden. Auch diese sind nicht in der Akte zu finden.

Hier ist die Akte offensichtlich unvollständig vorgelegt worden, was eine gezielte Manipulation durch Ihre MitarbeiterInnen bedeuten würde, oder die Hausbesuche haben nicht stattgefunden.

b) Anfrage beim Arbeitgeber vom 9.9.2024

Nach unserer Kenntnis wurde der Arbeitgeber „XXX“ von Seiten der Jobcenter Wuppertal AöR mit Datum vom 09.09.2024 angeschrieben und um Auskünfte zum Einkommen des Herrn XXX gebeten. Weder dieses Schreiben, noch die daraufhin vom Arbeitgeber zugesandten Unterlagen befinden sich in der uns zur Verfügung gestellten Akte.

Auch an der Stelle ist die Akte definitiv unvollständig und es stellt sich die Frage, ob diese Informationen an die Rechtsstelle weitergegeben worden sind.

c) Fehlen von internen Verfügungen

Interne Verfügungen, wie die Anordnungsverfügung bei Erstantrag, Verfügung zur Weiterbewilligung, aber auch Melderegisteranfragen sind der Akte nicht zu entnehmen.

d) Schwärzungen in der Akte

Die uns vorgelegte Akte ist nicht nur unvollständig, sämtliche internen Vermerke der Jobcentermitarbeitenden sind darin geschwärzt. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. § 25 Abs. 3 SGB X ist hier nichtzutreffend, denn dieser regelt nur die berechtigten Interessen von „Beteiligten oder dritter Personen“. Interessen von Mitarbeitenden des Jobcenters fallen aber darunter nicht.

e) Fehlende Paginierung

Die vorgelegte Akte ist nicht mit Seitenzahlen versehen. Andere Geschäftsstellen geben paginierte Akten weiter. Die vorgelegte Akte ist weder paginiert, sie ist offensichtlich unvollständig, wurde geschwärzt und vermutlich wissentlich unvollständig an uns weitergegeben.

Hier drängt sich der Verdacht auf, dass auf diese Weise versucht wurde, Vorgänge und Verantwortlichkeiten zu verschleiern oder gar zu manipulieren.

f) Fehlende Unterlagen zu einer Rückforderung aus dem Jahr 2023

Wie uns Herr XXX in unserem letzten Gespräch mit ihm mitteilte, gibt es wohl eine Rückforderung des Jobcenters aus dem Jahr 2023, welches bereits von der Stadtkasse weiter betrieben wird. Auch hierzu findet sich nichts in der Akte, die uns zur Verfügung gestellt wurde.

**Zu 3.: Fehlende Sorgfalt bei der Ermittlung der Sachverhalte von Seiten der Sachbearbeitung und weiterer Beteiligter der Jobcenter Wuppertal AöR sowie Voreingenommenheit gegenüber unserem Klienten:**

a) Voreingenommenheit:

Die Schlüsse, die in Ihrem Schreiben gezogen werden, deuten auf Voreingenommenheit hin. Es wird aufgeführt, dass Herr XXX einen Termin erst vier Tage später angeboten habe. Selbst wenn von Ihrer Seite aus davon ausgegangen wird, dass der Termin von Herrn XXX angeboten worden war, wird dabei nicht berücksichtigt, dass bei dieser Berechnung der erste Tag der Tag des Anrufs war, für den Herr XXX sich entschuldigt hatte, und zwei weitere Tage Wochenendtage waren. Herrn XXX wird einfach unterstellt, er sähe keine große Dringlichkeit „mitzuhelfen, den Sachverhalt aufzuklären“ und er habe sich nicht gemeldet oder dazu

geäußert. Richtig ist aber, dass Herr XXX in seiner Wohnung an allen Arbeitstagen der Woche gewartet hat, da es ihm natürlich ein Anliegen ist, die Sache zu klären. Ebenso voreingenommen ist die Unterstellung gegenüber unserem Klienten, dass er Fremdeinkünfte habe und ihm nicht geglaubt wird, dass er ohne Strom in seiner Wohnung leben würde.

Im vorliegenden Fall wird nicht ergebnisoffen ermittelt, sondern die systematische Leistungsverweigerung grund- und gnadenlos fortgesetzt. Unser Klient wird, um es auf den Punkt zu bringen im Winter durch das Jobcenter Wuppertal obdachlos gemacht.

b) Unklare Einkommenssituation, fehlende Sorgfalt der Sachbearbeitung, Verweigerung der Zusammenarbeit mit unserem Verein, um die Aufklärung voranzubringen:

Wir gestehen zu, dass Herr XXX bezüglich der Information zu seinen Einkünften aus einem Minijob nicht die notwendige Sorgfalt in der Übermittlung der Lohnabrechnungen walten ließ. **Aber** wir als Bevollmächtigte haben mehrfach darum gebeten, uns Bescheid zu sagen, welche Punkte noch unklar sind. Wenn wir informiert worden wären, hätten wir uns schon längst mit Herrn XXX zusammen darum gekümmert. Tatsächlich liegen uns nun alle Lohnabrechnungen des fraglichen Zeitraums vor und können gerne übermittelt werden. Leider wurden sämtliche Versuche, **gemeinsam** tätig zu werden, von Seiten der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle 5 konsequent ignoriert.

Der Jobcenter Wuppertal AöR waren des Weiteren die Einkünfte aus derselben Tätigkeit des Herrn XXX aus dem Jahr 2023 bekannt. So hätten zur Abwendung der extremen Notlage, in der Herr XXX sich nun befindet, vorläufige Leistungen nach § 41a SGB II gewährt werden können, **bzw. müssen**.

§ 41 a SGB II sagt aus „Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn .... ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.“ Eine vorläufige Leistungsgewährung ist ein absolut übliches Verfahren, es ist nicht verständlich, dass diese im Fall des Herrn XXX nicht angewandt wurde.

c) Versagung von Leistungen mit Bescheid vom 16.05.2024, fehlende Sorgfalt der Sachbearbeitung:

Herr XXX wurde mit Schreiben vom 26.03.2024 zur Mitwirkung aufgefordert. Die darin angeforderten Unterlagen hat er sämtlich eingereicht und Erklärungen abgegeben. Ohne weiteres Nachfragen seitens der Sachbearbeitung wurden ihm trotzdem mit Bescheid vom 16.05.2024 Leistungen versagt.

Als Begründung wurde aufgeführt, dass „erhebliche Zweifel an der Hilfebedürftigkeit“ bestünden. Worin aber diese „erheblichen Zweifel“ genau bestanden, wurde darin nicht aufgeführt.

Als Herr XXX in unsere Beratungsstelle kam, haben wir **nochmals** alle Unterlagen eingereicht und auf gut Glück auch weitere zur Glaubhaftmachung seiner Situation. Ebenfalls haben wir nachgefragt, ob noch weitere Zweifel bestehen und um Mitteilung gebeten. Auch diese Anfrage wurde ignoriert und damit uns, und vor allem Herrn XXX, die Chance genommen, zur Aufklärung beizutragen.

d) Widerspruchsbescheid vom 08.10.2024, fehlende Sorgfalt der Rechtsstelle:

Wir möchten zuerst anmerken, dass dieser Bescheid bis zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Schreibens noch nicht zugegangen ist, wir diesen aber bereits der Akte entnehmen konnten. In diesem Bescheid werden zwei Punkte benannt, die zum Ausschluss von Leistungen führen. Es wird genannt, dass sich nicht mit Sicherheit ausschließen ließe, dass Herr XXXs Einkommensverhältnisse ausreichen würden, seinen Bedarf zu decken. Herr XXX hat mehrfach erklärt, dass es sich bei dem Arbeitsverhältnis um einen Minijob handelt. Sein sozialrechtlicher Bedarf liegt weit über der Höhe des Einkommens aus einem

Minijob. Ebenfalls war der Jobcenter Wuppertal AöR das Einkommen aus derselben Beschäftigung aus dem Jahr 2023 bekannt. Auch damals lag das Einkommen deutlich unter der Grenze eines Minijobs. Deshalb kann bei sorgfältiger Abwägung nicht davon ausgegangen werden, dass bedarfsdeckendes Einkommen vorliegen würde. Es stellt sich außerdem die Frage, warum die von der Jobcenter Wuppertal AöR eingeholten Auskünfte beim Arbeitgeber von Herrn XXX nicht in die Entscheidung der Rechtsstelle mit eingeflossen sind.

Des Weiteren wird im Widerspruchsbescheid vom 08.10.2024 benannt, dass erhebliche Zweifel daran bestünden, dass Herr XXX sich in seiner Wohnung aufhalte. Es sei nicht glaubhaft, dass er sich bei „kalten und dunklen Witterungsbedingungen ohne Licht, Strom und Heizung“ in seiner Wohnung aufhalte.

Es mag für manche Menschen nicht vorstellbar sein, dass Menschen unter solchen Verhältnissen leben, trotzdem kommt es vor.

Fälle, in denen Menschen ohne Strom in ihrer Wohnung leben (müssen) sind uns mehrfach bekannt und dürften auch den Mitarbeitenden der Jobcenter Wuppertal AöR des Öfteren bekannt geworden sein.

Dass sich Menschen in einer Wohnung „ohne Licht, Strom und Heizung“ nicht gerne aufhalten, ist nicht verwunderlich. Wie bereits in unserer Mail vom 24.09.2024 mitgeteilt, könnte man sagen, dass Herr XXX seinen Lebensmittelpunkt auf der (Wuppertaler) Straße hat. Trotzdem hält er sich zum Schlafen in seiner Wohnung auf. Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass ein Leistungsberechtigter tagsüber seine Wohnung hüten muss.

Weiter wird im Widerspruchsbescheid vom 08.10. geschrieben, dass „somit nach Aktenlage davon auszugehen sei, dass Ihr Lebensunterhalt anderweitig sichergestellt ist“. Das geht zum einen aus der Akte gar nicht hervor und zum anderen sollte eine Entscheidung über die finanzielle Existenz eines Menschen darf nicht auf Basis einer unvollständig geführten Akte getroffen werden!

#### **Zu 4.: Umgehung der Vorschriften bei Verfahrensbevollmächtigung und der Pflicht zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Stellen, die Hilfebedürftige unterstützen:**

Wir bereits oben wiederholt dargelegt, wurde von Seiten der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle 5 zu keiner Zeit auf unsere Anfragen reagiert.

Unsere erste Mail haben wir am 12.06. an die Geschäftsstelle 5 gesandt. Eine weitere Mail folgte am 26.06.2024. Am 18.07. haben wir dann den von Herrn XXX eingelegten Widerspruch auf gut Glück begründet. Da keine Reaktion erfolgte, wandten wir uns am 28.08. erstmals an die Beschwerdestelle und am 11.09. nochmals.

Nach der Antwort der Beschwerdestelle vom 16.09. bezogen wir am 24.09. nochmals Stellung zum Fall. Wir baten nochmals darum, informiert zu werden, ob nach wie vor Zweifel an der Wohnsituation des Herrn XXX bestehen und baten darum, dass die von uns gegebenen Informationen an die zuständige Stelle, die den Widerspruch bearbeitet, weitergegeben werden.

Unsere Ausführungen wurden nicht beachtet.

§ 17 Abs. 3 SGB I bestimmt, dass neben den Vorschriften zur Bevollmächtigung, die Sozialleistungsträger verpflichtet sind, mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und die Leistungsträger ihre Tätigkeit darauf auszurichten haben, dass sich deren Tätigkeit mit der Tätigkeit der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Im vorliegenden Fall wurde jede Kontaktaufnahme ignoriert und sabotiert. Von Zusammenarbeit kann hier nicht geredet werden. Auch an diesen Punkten ist das Verhalten der Jobcenter AöR nicht akzeptabel.

Das Ergebnis der Blockade war absehbar: Der Vermieter hat Herrn XXXs Wohnung nun fristlos gekündigt. Die fristlose Kündigung liegt Ihnen bereits vor.

Wir führen an dieser Stelle ebenfalls aus, dass Herr XXX in Wuppertal familiär eng eingebunden ist.

Er hat häufigen Kontakt zu seiner Schwester, die zum Beispiel regelmäßig seine Wäsche abholt, seit Herr XXX keinen Strom mehr hat. Enger und regelmäßiger Kontakt besteht auch zu seinem Neffen, bei dem er duschen kann. Beide sind bereit, zu bestätigen, dass Herr XXX seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Wuppertal hat und seine Wohnung bewohnt.

Um für die weitere Prüfung des Leistungsanspruchs wieder eine konstruktive und belastbare Ausgangssituation zu schaffen bieten wir an, dass mit uns der Termin für einen Hausbesuch abgesprochen werden kann, bei dem dann jemand aus unserem Team mit anwesend ist.

Wir erhoffen uns Ihre beherzte Stellungnahme und Intervention und vermerken uns dafür den **28. Oktober 2024**.

Sollte diese nicht erfolgen, sehen wir uns gezwungen, alle notwendigen rechtlichen Schritte zu veranlassen und den Fall ebenfalls der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abschließend wollen wir aus dem Leitbild der Jobcenter Wuppertal AöR zitieren: „Sowohl innerhalb der Organisation als auch im Kontakt mit den Kunden\*innen setzen wir auf Respekt und Zusammenarbeit ... Gegenseitige Wertschätzung, Offenheit in Kommunikation und im Umgang miteinander.“ Wir sind gespannt, ob und wie dies im vorliegenden Fall umgesetzt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

*Regine Blazevic,*

*Harald Thome*

*und iA. Frank Jäger*

Vorstände von Tacheles e.V.